

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Bankenaufsicht
zu GZ FMA-SG23 5000/0168-CSA/2021
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

RECHTSABTEILUNG

Wien, 14. Februar 2022

per E-Mail: Konsultation.MSK@fma.gv.at

Unser Z.: MMag. Alexander Zarari DW: 7312
Akt.Nr.: 2021-115-33

Betrifft: Neufassung der Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte
mit Adressenausfallsrisiken (FMA-MS-K); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihre Nachricht vom 22. Dezember 2021 erlauben wir uns, nachstehende Anmerkungen zur Neufassung der Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken (FMA-MS-K) zu erstatten:

In **RZ 19 Neuartige Geschäfte** regen wir folgende Einfügung an:

*„Es wird von dem für die Marktfolge verantwortlichen Geschäftsleiter eine Genehmigung des Konzepts eingeholt. Die Genehmigung kann in Ansehung des Risikogehalts **unter Einbindung des Bereiches Marktfolge** delegiert werden, sofern dafür klare Leitlinien erlassen wurden und die Geschäftsleiter über die Entscheidungen informiert werden.“*

In **RZ 25 Funktionale Trennung** regen wir in Bezug auf die lit d) („*Folgende Aufgaben werden außerhalb des Bereiches „Markt“ wahrgenommen: ... d. Bewertung bestimmter Sicherheiten (Pkt. 45)...*“)

entweder i) eine Streichung des Wortes „bestimmter“ oder ii) eine Spezifizierung, welche Sicherheiten oder Sicherheitentypen im Bereich Markt bewertet werden können, an, da die Feststellung bzw. Bestätigung des Sicherheitenwertes durch den Bereich Markt grundsätzlich einen Interessenskonflikt darstellt. Auch in der KV-GL wird eine Unabhängigkeit des Bewerbers in RZ 231 d gefordert.

Zu RZ 45 („Die von der Bank akzeptierten Arten von Sicherheiten und die Verfahren und Systeme zur Wertermittlung je Sicherheitenart werden in den internen Richtlinien in nachvollziehbarer Weise dargestellt. Die Bewertung bestimmter, entsprechend ihrer Maßgeblichkeit im Hinblick auf die Risikolage des Kreditinstituts festgelegter Sicherheiten wird außerhalb des Bereiches „Markt“ durchgeführt.“) **verweisen wir auf unsere Anregungen zu RZ 25.**

In **RZ 56 Auszahlungskontrolle** regen wir folgende Ergänzung an:

*„Für die Kreditbearbeitung werden Kontrollen eingerichtet, die gewährleisten, dass die Auszahlungsvoraussetzungen eingehalten werden. Es wird insbesondere kontrolliert, ob der festgelegten Kompetenzordnung entsprochen wurde und ob vor der Auszahlung die Voraussetzungen bzw. Auflagen aus dem Kreditvertrag sowie **der Kreditgenehmigung** erfüllt wurden.“*

Dies, da es auch wesentliche Auflagen in der Kreditgenehmigung geben kann, die nicht Bestandteil des Kreditvertrags sind (z.B. Syndizierungsauflagen vor Obligierung oder abschließende rechtliche Würdigungen von nicht standardisierten Vertragsbestandteilen).

In **RZ 63 Risikoversorge** könnte aus unserer Sicht der letzte Satz („Zudem ist in diesem Zusammenhang auch Art. 47c CRR zu beachten.“) entfallen, da kein direkter Einfluss auf die Bildung von Risikoversorgen bzw. die EWB Praxis besteht.

In **RZ 71 Risikosteuerung und -begrenzung** regen wir an, die Definition für Kreditentscheidung aus RZ 10 der MS-K zu übernehmen oder auf die umfassende Definition in RZ 10 zu verweisen. Diese lautet: „Als ‚Kreditentscheidung‘ im Sinne dieser Mindeststandards gilt jede Entscheidung über Neukredite, Überziehungen, Krediterhöhungen, Prolongationen, Stundungen und andere risikorelevante Entscheidungen im Zusammenhang mit Kreditgeschäften, unbeschadet, ob sie ausschließlich vom Kreditinstitut selbst oder gemeinsam mit anderen Kreditinstituten getroffen wird (z.B. Konsortialkreditgeschäft). Weiters gilt als Kreditentscheidung die Festlegung von kreditnehmerbezogenen Limiten und die Entscheidung über Beteiligungen. Als Kreditentscheidungen gelten auch die Festlegung von Kontrahentenlimiten beim Betreiben von Handelsgeschäften sowie die Festlegung von Emittentenlimiten der Kreditinstitute.“

Sonstige Anmerkung: Wir regen eine einheitliche Schreibweise innerhalb der MS-K in Bezug auf Interessenkonflikt vs. Interessenskonflikt (RZ 23, 25 und 56) an. In der EBA GL Interne Governance wird „Interessenkonflikt“ verwendet.

Mit freundlichen Grüßen

Oesterreichische Nationalbank
RECHTSABTEILUNG

Dr. Butschek

MMag. Zarari

